

fen ohne Freiheitsentzug betrifft — Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der jugendlichen Strafrechtsverletzer. Der Jugendliche ist in der sozialistischen Gesellschaft — ebenso wie der Erwachsene — für sein Verhalten der Gesellschaft, ihrem Staat, den Bürgern, seinen Eltern und sich selbst verantwortlich. Er hat, wenn er trotz der ihm in der sozialistischen Ordnung gegebenen Möglichkeiten und seiner persönlichen Befähigung zu gesellschaftsgemäßen Verhalten eine Straftat begeht, dafür vor der Gesellschaft einzustehen.

Die Gerichte haben seit der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts in wachsendem Maße die Qualität ihrer Rechtsprechung in Jugendstrafsachen erhöht. Unter dem Gesichtspunkt des neuen Strafrechts ist es notwendig, diesen Prozeß kontinuierlich fortzuführen und ihn auf folgende Probleme zu konzentrieren:

1. § 66 des neuen StGB enthält andere Kriterien der Schuldfähigkeit Jugendlicher als § 4 JGG und stellt neue, höhere Anforderungen an die Erforschung der Persönlichkeit jugendlicher Strafrechtsverletzer, insbesondere an die Aufklärung und Feststellung ihrer entwicklungsbedingten Besonderheiten und der sozialen Bedingungen in ihrem Arbeits- und Lebensbereich und deren Wirkungen auf die Persönlichkeit der Jugendlichen¹.

2. Die §§ 338 ff. der neuen StPO verpflichten die Gerichte nunmehr auch, den Prozeß der Resozialisierung jugendlicher Strafrechtsverletzer zu leiten und zu kontrollieren. Das erfordert es, bereits durch die gerichtliche Tätigkeit während der Eröffnung des Verfahrens, durch eine gut durchdachte Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und durch das Urteil den Boden für die aktive Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und der staats- und wirtschaftsleitenden Organe bei der weiteren Erziehung der jugendlichen Strafrechtsverletzer zu bereiten und einen kontinuierlichen Informationsfluß zwischen den für die weitere Erziehung der Jugendlichen verantwortlichen Organen, Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zu gewährleisten.

Zur Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Erziehungsverhältnisse

§ 65 Abs. 3 des neuen StGB verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, in jedem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen. Auch § 69 der neuen StPO nennt eine Reihe von Besonderheiten der Sachaufklärung im Strafverfahren gegen Jugendliche. Die exakte Erfüllung dieser gesetzlichen Forderungen ist ein wichtiger Beitrag der Gerichte im komplexen System des gesellschaftlichen Kampfes gegen die Erscheinungen der Jugendkriminalität.

Amboß Geister (a. a. O.) haben richtig dargelegt, welche Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte in der Hauptverhandlung, an die Aufklärung der Persönlichkeit jugendlicher Strafrechtsverletzer, ihre Lebenssituation und Umweltbeziehungen zu stellen sind. Die Anforderungen an die Aufklärung der Persönlichkeit jugendlicher Strafrechtsverletzer müssen jedoch differenziert werden. Auch für das Strafverfahren gegen Jugendliche gilt der Grundsatz, daß sich Umfang und Grenzen der gerichtlichen Beweisaufnahme in jedem

Einzelfall aus der in der konkreten Strafsache festzustellenden, nach Art und Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Angeklagten qualitativ und quantitativ unterschiedlichen individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben. Insoweit ist es erforderlich, jeden Formalismus, d. h. jede Isolierung der Tat und des Täters von den sozialen Bedingungen im gegebenen Arbeits- und Lebensbereich, zu verhindern, aber auch jeder Uferlosigkeit der Beweisaufnahme, ihrer Ausdehnung auf nicht deliktbezogene Umstände, Grenzen zu ziehen. Die differenzierte Gestaltung des Umfangs der gerichtlichen Beweisaufnahme muß stets dem Verhältnis von gesellschaftlichem Aufwand und gesellschaftlicher Effektivität Rechnung tragen.

Gute Beispiele hierfür gibt es u. a. bei den Kreisgerichten Gotha und Weimar. So hat das Kreisgericht Weimar im Strafverfahren 2 S 15/57 — das stellvertretend für andere genannt werden soll — erforscht, wie sich die Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen auf seine Persönlichkeitsentwicklung ausgewirkt hatten. Es wurde berücksichtigt, daß die Ehescheidung seiner Eltern sich negativ auf das Gesamtverhalten des Jugendlichen ausgewirkt hatte, danach aber die erzieherische Einflußnahme durch den Stiefvater zu positiven Ergebnissen führte, die sich auch im Schulverhalten widerspiegelte. Im schulischen Bereich wurden nicht nur die Leistungen und das Lernverhalten des Jugendlichen, sondern auch seine Einsatzbereitschaft außerhalb des Unterrichts eingeschätzt. Dadurch konnte das Gericht die Einstellung des Jugendlichen und sein Sozialverhalten kennenlernen und bei der Entscheidung berücksichtigen.

Besondere Beachtung ist der Familie zu widmen, da der Erziehung in diesem Bereich maßgebliche Bedeutung für die Entwicklung des Jugendlichen zukommt. Dabei sind auch pädagogische Fragen zu erforschen und zu bewerten. Das bereitet den Richtern im allgemeinen noch Schwierigkeiten. Oft stellen sie geradlinige Ursache-Wirkung-Beziehungen her, die nicht gerechtfertigt sind. Einerseits werden z. B. Familien, in denen Jugendliche nur beim Vater oder bei der Mutter aufwachsen, bereits als die Ursache für Fehlentwicklungen angesehen; andererseits werden äußerlich intakte Familien mit positiven Erziehungsverhältnissen einander schematisch gleichgesetzt. Es kommt aber darauf an, solche wichtige Fragen wie z. B. die äußeren und inneren Bedingungen der Familien, die Lebensführung der Eltern, ihre politisch-ideologische Einstellung, ihr Sozialverhalten, ihre Einstellung zur Familie, die Erziehungsmethoden, evtl. Erziehungsmängel, den Einfluß der Eltern als Vorbild, ihre Einstellung zu den Normen, die der Jugendliche durch seine Tat verletzt hat, u. ä. m. zu erfassen.

Im Ergebnis einer solchen Arbeitsweise ist es möglich, die Erziehungsverhältnisse inhaltlich aufzuklären. Die dabei festgestellten Mängel sind in der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen, damit die im Einzelfall notwendigen Veränderungen getroffen werden können.

Die Feststellung der Familiensituation genügt jedoch nicht. Insbesondere müssen auch die Schulen dem Gericht helfen, ein exaktes Persönlichkeitsbild des Jugendlichen zu ermitteln. Als gutes Beispiel sei hier die Arbeitsweise des Stadtbezirksgerichts Berlin-Pankow im Verfahren 611 S 10/67 hervorgehoben. Das Gericht hat folgende Anforderungen an den Inhalt der Schülerbeurteilungen gestellt:

- a) Anlaß der Beurteilung;
- b) Beurteilungsbasis;
- c) genaue Personalien;
- d) wesentliche Momente der Lebensgeschichte;
- e) Einschätzung der gegenwärtigen Lebenssituation;

¹ Vgl. hierzu im einzelnen Amboß / Geister, „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren“, NJ 1968 S. 295 ff.; ferner Fröhlich, „Die Schuldfähigkeit Jugendlicher als Problem der Interiorisation von Normen des Sozialverhaltens“, und Szewczyk, „Psychologisch-psychiatrische Kollektivbegutachtung Jugendlicher“, in diesem Heft.